

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0376/26	EBA AZ: 70/jor-jae
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Betriebsausschuss EBA	08.10.2026			
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	14.10.2026			
3 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt – Anhörung	02.11.2026			
4 .	Ortschaftsrat Westdorf – Anhörung	03.11.2026			
5 .	Ortschaftsrat Drohndorf – Anhörung	04.11.2026			
6 .	Ortschaftsrat Mehringen – Anhörung	05.11.2026			
7 .	Ortschaftsrat Freckleben – Anhörung	10.11.2026			
8 .	Stadtrat	25.11.2026			

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)

Begründung/Erläuterung:

Die Stadt Aschersleben ist gem. § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Abwasserentsorgung.

Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung darauf hinzuwirken, dass die Abwasserbeitrags- und/oder Gebührenkalkulation unverzüglich erstellt und - wenn nötig - fortgeschrieben wird. Dieser Umstand war Anlass für die Neukalkulation der Abwassergebühren in der Stadt Aschersleben.

In Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien wurde eine rechtssichere Gebührenkalkulation durch das Planungsbüro Allevo Kommunalberatung GmbH erarbeitet, so dass die neu kalkulierten Gebühren vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr beschlossen werden können, mit dem Ziel, ab 01. 01. 2027 weiterhin Kosten deckende Abwassergebühren zu erheben.

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie der dezentralen Abwasserentsorgung erfolgte für die Jahre 2027 – 2029 (Dreijahreszeitraum) mit Nachkalkulation der zentralen Einrichtungen und der dezentralen Abwasserentsorgung für die Vorjahre 2024 bis 2026.

Für die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten hat der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung (EBA) als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) zu beachten. Insbesondere ist dabei auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips unter Einbindung der Kosten für Substanzerhaltung und Refinanzierung der Anlagen zu achten.

Im Einzelnen wurden folgende Gebühren (durchschnittliche Gebühren für den Zeitraum 2027 – 2029) kalkuliert:

- a) Gebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben beträgt 15,53 Euro/m³ (bisher 12,98 Euro/m³) nach dem Frischwassermäßigstab,
- b) Gebühr für die Schlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen beträgt 16,64 Euro/m³ (bisher 15,74 Euro/m³) nach dem Maßstab der entsorgten Menge Fäkalschlamm
- c) Gebühr für die Abnahme und Verplombung eines Wasserzählers (Außenwasserzähler) beträgt 36,24 Euro/m³ (bisher 35,96 Euro)

Die steigenden Gebühren für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben sowie für die Schlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen stehen in engem Zusammenhang mit dem Rückgang der Anzahl dieser Anlagen. In Aschersleben gibt es derzeit 316 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Mit der fortschreitenden Anbindung von Grundstücken an das zentrale Abwassernetz nimmt die Zahl der zu entsorgenden Anlagen kontinuierlich ab. Dadurch verteilt sich der Aufwand für die Vorhaltung der erforderlichen Infrastruktur, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen auf eine immer kleinere Anzahl von Gebührenpflichtigen.

Gleichzeitig bleiben viele Kostenbestandteile unabhängig von der Anzahl der Entsorgungsfälle bestehen oder steigen aufgrund allgemeiner Preisentwicklungen, beispielsweise bei Personal-, Kraftstoff-, Energie- und Entsorgungskosten.

Entstandene Kostenüberdeckungen des Nachkalkulationszeitraumes 2024 - 2026 wurden ausgeglichen, indem sie in der jeweiligen Kalkulation in den Jahren 2027 bis 2029 zu jeweils gleichen Teilen als zusätzliche Erlöse eingestellt wurden.

Die sich aus der beigefügten Kalkulation ergebenden Gebührensätze sind in die Satzung übernommen worden. Die Anpassung der Gebührensätze ist erforderlich, um die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Aus den oben genannten sowie den gesetzlichen Bestimmungen wird dem Stadtrat empfohlen, der Satzungsänderung die Zustimmung zu erteilen.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 4 EigBG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung.

Oberbürgermeister**Anlagen:**

Die Ortschaftsräte können die Dateien im Bürgerinformationsservice der Stadt Aschersleben einsehen.

Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie der dezentralen (mobilen) Abwasserbeseitigung für die Jahre 2027 bis 2029 mit Nachkalkulation der zentralen Einrichtungen und der dezentralen Abwasserbeseitigung 2024 – 2026

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:**

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle.
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:☐ überplanmäßig

Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:
Zur Deckung werden verwendet:

Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

☐

außerplanmäßig

EUR

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von: EUR
erwartete Einnahmen: EUR

☐

anzeigepflichtig

☐

Bekanntmachung

☐

genehmigungspflichtig

☐

Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:

☐

Ja

☐

Nein

Die Maßnahme ist verantwortbar:

☐

Ja

☐

Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:☐

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

 Betriebsleiter